



GEMEINDE LOICH

3211 Loich Nr. 5

Tel.: 02722/8225 Fax: 02722/8225-16

email: gemeinde.loich@wavenet.at

www.loich.gv.at

Richtlinie über die Gewährung einer Wohnbauförderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Loich hat in seiner Sitzung vom 12.12.2014 folgende Förderung beschlossen.

Die Gemeinde Loich gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mitteln Bürgern, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Loich haben oder begründen, über Antrag eine Wohnbauförderung nach diesen Richtlinien.

- 1.) Die Wohnbauförderung wird gewährt als einmaliger nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag, der sich nach der bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß der NÖ Bauordnung LGBl 8200, in der geltenden Fassung, richtet.
- 2.) Die Höhe der Wohnbauförderung beträgt für den Antragsteller/die Antragsteller 30 % der bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe;
Zusätzlich kann für jedes Kind, das bis zur Fälligkeit der Aufschließungsabgabe das 16. Lebensjahr nicht überschritten hat, eine Förderung von 5 % gewährt werden.

Der Antragsteller muss zur Leistung eines Aufschließungsbeitrages rechtskräftig verpflichtet sein. Im Falle einer solidarischen Haftung mit anderen Personen als Grundabteilungswerber ist die Antragstellung nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Bezahlung des Aufschließungsbeitrages durch den Käufer bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt worden ist. Als Antragsteller kann nur eine physische Person aufscheinen.

- 3.) Der Antragsteller/die Antragsteller müssen auf dem Grundstück, für welches eine Förderung gewährt wurde, ein Eigenheim errichten. Der Antragsteller und alle für die Förderung berücksichtigten Personen haben ab Fertigstellung des Eigenheimes ihren Hauptwohnsitz in Loich zu begründen. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Loich hat für mindestens 10 Jahre zu bestehen. Bei Wohnungswechsel vor Ablauf dieser Zeit ist die erhaltene Wohnbauförderung samt einer banküblichen Verzinsung zurückzuzahlen. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft, muss die Förderung dann nicht zurückbezahlt werden, oder in jenem Ausmaß nicht zurückbezahlt werden, als die Erwerber in jener Personenanzahl, für die eine Förderung gewährt wurde, einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufnehmen.
- 4.) Die Förderung wird pro Liegenschaft und Person nur einmal gewährt. Die Gemeinde Loich behält sich das Recht vor, die gewährte Subvention zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere, wenn die Fertigstellung des Wohngebäudes gem. NÖ Bauordnung nicht innerhalb von 5

Jahren ab Baubeginn erfolgt. Die gewährte Förderung ist samt einer banküblichen Verzinsung sofort an die Gemeinde Loich zurückzuzahlen.

- 5.) Der Förderungsbeitrag lt. Pkt. 2 kann erst nach Fertigstellung der Kellerdecke bis längstens Fertigstellung des Wohngebäudes bei der Gemeinde beantragt werden. Die gewährte Wohnbeihilfe wird mit den Wasser – und Kanalanschlussgebühren gegenverrechnet.
- 6.) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Loich, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Frau/Herr:

Wohnhaft in:

erklären/t: Wir/Ich habe/n den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Loich betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und verpflichte/n uns/mich, die darin angeführten Bedingungen einzuhalten. Eine Ausfertigung der vorstehenden Richtlinien habe/n wir/ich erhalten und ersuche/n um Gewährung der Wohnbauförderung.

Für folgende/s Kind/er wird eine zusätzliche Förderung gegen Vorlage der Geburtsurkunde/n beantragt:

.....
.....

Datum:.....

Unterschrift:.....